

Z 6
6255



OK 247

IV, 336.

UNIVERSITÄTS-
UND LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG



AM 247^{al}

IV, 336.

Das Amt und die Eigenschaften
eines Medici-Physici

handelte,

zum Gedächtniß

des wehland

Hocherfahrenen und Hochgelahrten Herrn,

H E R R

D. Johann Ludwig
Henne,

berühmten Medici und Stadt-Physici in Dresden, und des
Churfürstl. Collegii sanitatis Assessor,

im Nahmen

der Gesellschaft Christlicher Liebe und Wis-
senschaften

ab

D. Gottlob Sigismund Schneider,

Stadt-Physicus in Dresden, des Collegii sanitatis Assessor, der Oeca-
nomischen und der Gesellschaft Christl. Liebe und Wissenschaf-
ten Mitglied.

Friedrichstadt,

gedruckt bey Johann Martin Lehmann. 1772.



Das Blut und die Eigenschaften
eines Medici-Physici

handedt

zum Gedächtniß

des nachmaligen

Gelehrten und Hochscholaren Herrn

SEINER

D. Johann Ludwig

SEINE

berühmten Medicus und Natur-Physici in Dresden, und des
Gelehrten Collegii tantum Altorf,

in Dresden

der Gesellschaft Rathslicher Räte und Räte
herrschaften

des

D. Gottlob Siegmund Schindler

Stadt-Physici in Dresden, des Collegii tantum Altorf, des Oecon.
Raths und der Gesellschaft Rathslicher Räte und Räte
in Altorf.

Verleger

Gebrüder des Johann Adam in Leipzig, 1772.





Das Amt eines Medici-Physici, oder eines gerichtlichen Arztes, ist so nothwendig, als wichtig und schwer.

Nothwendig ist es, weil viele Sachen in foro criminali sowohl, als auch civili und ecclesiastico, ohne das schriftliche Attestat des Physici nicht gehörig entschieden und versprochen werden können. ^{a)}

Schwer und wichtig ist es, weil, nebst einem guten sittlichen Charakter, viele und gründliche Wissenschaften darzu erfordert werden, da auf das ausgestellte Attestat eines Physici unendlich viel: öffentliche Gesundheit, Ehre und Schande, Freyheit und Gefängniß; ja oft Leben und Tod des Nächsten ankommt. Beydes will ich in gegenwärtiger Abhandlung zu beweisen suchen; und zwar zuvörderst darthun: Daß das Amt eines gerichtlichen Arztes in allen drey Foris nöthig sey.

I.

In foro criminali muß der Physicus weggesetzte, verwahrloste und getödete Kinder: Leichname, die im Wasser und auf den Straßen gefunden

a 2

^{a)} L. HEISTERI diff. de medicina utilitate in Jurisprudencia, Helmstädt. 1730. & Joh. BOHNIVS de officio medici duplici, clinici & forensis, Lips. 1704.

funden worden: ferner, Geheulte, Vergiftete oder sonst auf mancherley Art ums Leben gebrachte Körper, auf Verlangen der Obrigkeit, besichtigen und seciren, das, was er bey der Besichtigung oder bey der Section gefunden, genau und deutlich beschreiben, und sein Gutachten darüber ad Acta geben.

Zu was Ende dieses alles? Zu keinem andern, als den Richter von der Sache wahren Lage und Beschaffenheit zu unterrichten, weil er selbst von den Verwundungen und deren Tödllichkeit nicht urtheilen kann. Warum bekäme sonst meistens derjenige, für den das Attestat des Physici redet, ein besser Urtheil, als der, für den es nicht so vortheilhaft lautet? z. E. wir wollen setzen: Ein Physicus habe zwey verschiedene Cadavera secirt, davon das eine so verwundet gewesen, daß es nach aller Theorie und Erfahrung unerweislich bleibt: daß eine solche Wunde hätte können wieder geheilt werden, und das andere Cadaver wäre nur so verwundet, daß der Tod blos aus Mangel gehöriger und schicklicher Hülfe habe erfolgen müssen: daß nicht Theile verletz, ohne welche das Leben eines Menschen schlechterdings nicht bestehen kann; oder mit einem Wort: Daß die Wunde nicht schlechterdings tödlich, sondern nur zufälliger weise tödlich worden; so wird der Mörder des erstern, daserne nicht besondere Umstände dabey eintreten, entweder: daß der Defensor deutlich genug dargethan: daß Inquisit nicht sanæ mentis gewesen: oder daß er ganz und gar nicht die Absicht gehabt, dem Entleibten zu schaden, vielweniger zu tödten: und daß also der Mord entweder aus Unvorsichtigkeit, oder gänzlicher Unwissenheit, oder auch wohl aus Nothwehr, wenn er von einem andern gewaltsam angegriffen, begangen worden, so wird, sage ich, ein solcher Mörder blos nach dem *viso reperto* des Medici-Physici ein weit härteres und schärferes Urtheil zu erwarten haben, als jener, dem die Anzeige im Sections-Bericht: Daß die Wunde *per accidens lethal*, und also blos aus Mangel gehöriger Hülfe

Hülfe tödtlich worden, gar sehr bey der Defension zu Statten kommen, so, daß der sein Leben behalten kann, wo es jener verliert. Zum deutlichen Beweis: daß der Sections-Bericht, wenn er so ist, wie er seyn soll; gründlich, genau, ausführlich und aufrichtig, den Grund, so zu sagen, zum ganzen Criminal-Process müsse legen. Denn nach diesem kann nicht nur die Obrigkeit den Verbrecher nach vorgefundenen und angezeigten Umständen genauer und besser vernehmen, sondern es erhält auch dadurch insbesondere der Urtheils-Berfasser ein Licht, ohne welches er in der Sache nicht gehörig würde urtheilen können.

Es ist daher sehr schwer, in solchen Fällen zu decidiren, wo keine Sectio legalis vorgenommen worden, oder wo sie auch wegen Fäulniß des Körpers nicht mehr kann vorgenommen werden. J. E. es kann eine Mordthat ganze Jahre verschwiegen bleiben, während daß der Entleibte gänzlich, oder größtentheils verfault, bis etwa der Thäter nach Gottes Schickung offenbar wird, der zwar gestehet: daß er denatum um die und die Zeit, an dem und dem Orte, in einem finstern dicken Walde, oder sonst an einem andern Orte, der sehr entlegen, und wo selten Menschen hinzukommen pflegen, angegriffen und verwundet, und weil er ihn für tod gehalten, davon gegangen sey; Allein, wenn das Cadaver die ganze Zeit über daselbst liegen geblieben und verfault, oder auch nach Gelegenheit von Thieren zerrissen wäre, so frage ich, wer alsdenn eine Section machen, und dem Richter von der Verwundung wahren Beschaffenheit eine genaue Anzeige geben will?

O, und wie wichtig ist dieses für den Vertheidiger des Missethätters! Denn, wenn diesem kein Sections-Bericht im Wege ist, der die Tödtlichkeit der Wunde bestimmt, so hat er Ursache genug zu fragen: Wer weiß, wie die Wunden, die Inquisit denato beygebracht, beschaffen gewesen? Vielleicht hätten sie können wieder geheilt werden? u. s. f. So auch in andern Fällen, J. E. Eine Weibsperson kann

ohne Zeugen ein Kind geböhren, tod geböhren, oder auch lebendig gebohren und solches hernach ums Leben gebracht und begraben haben; dieses kann ebenfalls geraume Zeit hernach erst raus kommen, da man freylich gedachte Person sodann gleich einzieht, auch wohl befiehlt, die Section zu machen; allein das Kind, wenn es ausgegraben, kann bereits so verfault seyn, daß die Section nicht kann gemacht werden. Folglich kann der Medicus nichts bestimmtes von der Verwundung des Kindes sagen, und folglich weiß auch der Urtheils-Versasser nicht: ob Inquisitin das Kind, wie sie vorgiebt, tod geböhren? oder ob sie solches würklich verwundet und ums Leben gebracht?

In solchen Fällen nun wird der Urtheils-Versasser freylich so zweifelhaft gemacht, daß er oft nicht weiß, soll er Blut und Tod, oder nur Leibes- und Gefängniß-Strafe dictiren? Weil er jedoch endlich bey sich denken muß: die Sache könnte sich doch wohl so verhalten, wie sie Defensor angegeben? es könnte Inquisiten, wenn ihm der Tod zuerkannt würde, zu viel geschehen? so fällt er lieber, nach Anleitung der Gesetze selbst, ein gelinderes als schärfferes Urtheil. Daher kommt es denn, daß mancher bey'm Leben erhalten wird, der sonst gewiß würde sterben müssen, wenn er den Sections-Bericht genug wider sich gehabt hätte.

Anderemahle muß aber auch der Medicus-Physicus in foro criminali der angeflagten Unschuld das Wort sprechen. Z. E. es käme eine ledige Weibsperson würklich mit einem todten Kinde nieder, und die Obrigkeit liesse, aus Verdacht, als ob die Mutter das Kind ums Leben gebracht, arretiren, und die Section machen, und der Medicus-Physicus fände weder äußerliche noch innerliche Verletzungen an dem Kinde; so wird er dieses durch sein visum repertum attestiren, und der Beklagten dadurch wieder auf freyen Fuß und aus dem Verdacht helfen. Oder aber; Einer hätte dem andern aus Scherz, oder auch aus Ernst und

und im Zorn, jedoch nicht in der Absicht, zu tödten, einen leichten Stos gegeben: der, der den Stos bekommen, stolpert, fällt, stirbt entweder bald, oder bleibt gleich auf der Stelle tod liegen. Nun secirt man seinen Leichnam, und der Medicus-Physicus findet und bezeugt, daß große und tödliche Geschwüre entweder in der Lunge, Leber, Milz oder in andern Eingeweyden und Theilen des Körpers vorgefunden worden, daß das Gehirn und dessen Kammern, so von extravasirten Blut und sero gestrozet, oder, daß ein anevryisma, oder so was ähnliches da gewesen, daß nur noch eine solche Gelegenheits-Ursache zum baldigsten Tode gefehlt; so wird dieses dem Urheber eines solchen nicht intentionirten Todschlags nachdrücklich zu statten kommen. ^{b)}

So gewiß nun aber dieses ist, so hat es drum Rechtsgelehrte gegeben, die dafür gehalten, die Besichtigungen und Sectiones cadaverum wären ganz unnütze. Denn, heißt es, ist denatus vulnere doloso gestorben, so ist es gleich viel, ob er an der Verletzung dieses oder jenen Theils gestorben? Genug, der Mensch ist tod, und der Mörder sterbe wieder! Weder die Juden, noch die Griechen, noch die Römer, noch die Deutschen, noch alle andere alte Völker, haben einen Unterschied gemacht inter vulnus per accidens, & absolute lethale. Starb der Verwundete, so sahen die Richter dieser Völker bey Bestrafung des Thäters hauptsächlich darauf: ob der Todschlag mit Bedacht und aus Rache? oder von ohngefehr? aus Unwissenheit und Unvorsichtigkeit? oder ob er aus Nothwehr begangen worden? Im übrigen wurde

b) Siehe M. ALBERTI System. Jurisprud. med. P. I. pag. 290. seqq. ex Illustr. I. E. HEBENSTREITII Progr. de læsionibus ex dispositione morbosa vulnerati lethiferis. Lips. 1755.

c) Vid. BODINI diff. de non requirenda lethaliitate vulner. Halæ. 1703. Polycarp. LEYSER. de frustranea cadaveris in homicidio inspectione. Helmst. 1731. G. C. PLAZII disp. de sectione & inspectione cadaveris in homicidio non necessaria &c. Lips. 1728. & HEISTERI diff. de medicina utilitate in Jurisprudencia. Helmstadt. 1730. §. 17.

wurde an keine sectionem legalem gedacht, sondern der Thäter wurde allemahl, wenn ihm nicht einer von diesen Umständen zu statten kam, ganz sicher wieder am Leben gestraft. Und so könnte es bey uns auch noch seyn! Es könnte so seyn! das gebe ich zu! Allein andere Gelehrte ^{d)} haben dagegen bewiesen, daß es nicht füglich so seyn könne; sondern, daß es vielmehr nöthig, den Unterscheid zwischen einer absoluten und zufälligen Tödtlichkeit gelten zu lassen. Hierzu kommt endlich noch, daß der Landesherr diese Meynung gut heißt, und befiehlt, daß die Unter-Obrigkeiten in allen den obangeführten Fällen gerichtliche Besichtigungen und Sectiones sollen machen lassen, so wie es Kayser Carl V. in der Criminal-Constitution, im 147. und 149^{sten} Articul verordnete. Machen diese Gesetze den Arzt in foro criminali nicht nothwendig genug? Ueber dieses ist es auch nicht einmahl wahr genug, daß die Alten die Aerzte bey dem homicidio gar nicht um Rath gefragt hätten. Vielmehr erhellet aus dem Hippocrate, der Sect. VI. Aphorism. 18. in dem Buche von den Kopf-Wunden, und an andern Orten mehr, von einer geschwinden und langsamen Tödtlichkeit der Verletzungen redet, ferner aus dem Plutarcho in vita Romuli cap. LI. aus dem Suetonio in vita Jul. Cæs. cap. LXXXII. und aus dem Tacito in Annal. cap. LXIX. das Gegentheil, und P. Gericke, den ich bereits angeführet, hat noch umständlicher in einem zu Helmstädt 1739. herz ausgegebenen Programmate, bewiesen: daß inspectio cadaveris in homicidio bey den Römern im Gebrauch gewesen. Und gesetzt, es wäre auch dieses nicht gewesen, so frage ich: Was uns hier die Römer, Griechen, Juden, und alle die alten Völker angehen? Hatten sie nicht mancherley Gesetze, die wir nicht beybehalten? oder sind sie denn allemahl diejenigen, die uns zum Muster dienen können?

Herz

d) G. G. BETHARDING. disp. de necessaria vulnerum inspectione in crimine homicidii. Rostoch. 1726. C. G. STRECKER de fide & legalitate medici in inve-

Hernach giebt man auch vor: Es werde zu viel Mißbrauch mit diesem Unterschied gemacht: indem gar nicht auf die Beschaffenheit und Natur des Individui laßt, sondern nur auf die Läsion in genere gesehen werde? Denn, wie viele Wunden und Verletzungen können bey sehr zarten und schwachen Naturen tödlich werden, die es bey starken und festen Körpern nicht werden? Hierauf antworte ich: Daß hier allemal mehr die Schuld am Medico secante liege: und daß der Richter für diesen Mißbrauch nichts könne. Denn, wenn der Medicus dieses in seinem Sections-Berichte deutlich und ausführlich genug darthut; so wird auch der Urtheils-Verfasser gewiß darauf sehen, daß mehrgedachter Unterschied nicht gemißbraucht werde.

Endlich sagt man noch: Wenn ja der Unterschied zwischen einer absoluten und zufälligen Tödtlichkeit der Wunden gelten soll, warum nicht allemal? warum nicht bey Vergiftungen? Würden nicht alle die Leute, die vergiftet worden, haben können beym Leben erhalten werden, wenn man ihnen gleich den Augenblick die rechten Gegen-Mittel darwider gegeben? Daran wird wohl kein Mensch zweifeln! Allein man bedenke auch: daß bey Vergiftungen fast allemal die gewisste und vorsetzlichste Absicht zu tödten sey, welches bey andern Arten der Verletzungen nicht allemal so ist. Was Wunder also, daß man hier diesen vortheilhaften Unterschied nicht gelten läßt! Wie gemein würden nicht noch die Vergiftungen werden! Und wie viel Polster würde man nicht dadurch der Bosheit noch mehr unterlegen, als sie schon unterliegen hat.

Sedoch der Raum dieser Abhandlung erlaubt mir nicht, weitläufiger hierbey zu seyn. Genug! so viel ist, glaube ich, richtig: Daß, so lange die Geseze die Distinction inter vulnus absolute & per accidens

letha-

investiganda vulnerum lethaliitate. Erford. 1735. P. GERICKE de necess.
vulnerum inspectione post homicidium. Helmst. 1737. Joh. Sam. Fridr.
BOEHMER. de legitima cadaveris sectione legali. Halæ. 1747.

lethale zu machen befehlen, so lange ist auch das Amt eines Arztes in foro criminali nöthig!

Eine andere Art der Beschäftigung für den gerichtlichen Arzt in diesem Foro aber ist ferner: Daß er Krankheiten der Arrestanten und Inquisiten untersuche, in wie weit sie wahr, oder nicht wahr seyn mögen? ^{e)} Man weiß nehmlich: daß sonderlich Inquisiten nach publicirten Urthel entweder die Epilepsie vorgeben, ^{f)} oder sich auch wohl gar näherlich stellen. In diesen Fällen aber hat sich ein Physicus wohl fürzusetzen, daß er sich nicht täuschen lasse. Denn es ist bekannt, daß mancher dieser Bösewichter die Verstellung so in seiner Gewalt gehabt, daß auch wohl die klügsten und größten Aerzte nicht deutlich genug haben bestimmen können: Ob der Wahnwiz, den Inquisit von sich zeiget, wirkliche Krankheit oder Bosheit und Verstellung sey? Gleichwohl aber ist dem Richter unendlich daran gelegen, dieses zu wissen, weil das Schicksal des Inquisiten darnach entschieden werden soll. So wurde in diesem Jahre ein abscheulicher Mörder, der bereits einige Jahre in hiesiger Neustadt gefessen, und ex capite melancholiz aufs gelehrteste und fleißigste vertheidigt worden, vom Leben zum Tode gebracht, nachdem sowohl anfänglich mein seel. Vorfahrer sein Gutachten, als auch hernach E. höchstverordnetes Collegium sanitatis ihr Responsum: daß man Inquisiten nicht für melancholisch halte! ad Acta gegeben. Anderemale kann aber auch eine Obrigkeit von ihrem Physico verlangen: daß er sein Gutachten über den Gemüths-Zustand eines Arrestanten gebe, ehe noch die Inquisition mit ihm vorgenommen: wenn nehmlich bereits so viel wahrscheinliches bey den Acten ist: daß Arrestant vor der begangenen That

e) C. F. LUTHER de morbis simulatis ac dissimulatis Kil. 1728. Paul ZACHIAE Quaest. med. Legal. L. III. Tit. II.

f) P. G. SCHÄCHER. Progr. de epilepsia simulata, VALENT. Pandect. med. leg. P. I. Sect. 3. cap. 19. M. ALBERTI disp. de melancholia vera & simulata, Hal. 1743. J. E. HEBENSTREIT. Anthropolog. forens. p. 268. seqq.

That nicht sanæ mentis könne gewesen seyn? wie ich ein dergleichen Exempel vor kurzen erfahren, da mich E. Wohlbl. Stadt: Gericht allhier requirirte: mein Gutachten wegen einer Frau einzureichen, die als eilftägige Wöchnerin ihr leibliches und liebstes Kind ums Leben gebracht, und wo allerhand gegründete Muthmassung, daß sie die That furore maniaco müsse begangen haben, schon da waren. In einem solchen Fall kann manchmal, wie hier geschah, dem Arrestanten die Inquisition erspahrt, und der ganze Proceß um so viel kürzer abgesehritten werden.

Endlich muß auch der Physicus, wo Torturen gewöhnlich, g) bestimmen, in wie weit Inquisit die Tortur auszuhalten im Stande sey? ob er sie ganz? oder nur einige Grade? oder auch die nicht einmal aushalten könne? muß auch bey dem Actu selbst zugegen seyn, und die Tortur so dirigiren, daß Inquisiten dadurch kein offenbare gefährlicher Nachtheil an seiner Gesundheit widerfahre. h)

II.

In foro civili hat er noch ungleich mannichfaltigere Beschäftigungen, denn, auffer daß er sein Gutachten wegen verheelter oder erdichteter Schwangerschaft i), wegen der Geburth und deren Eintheilung, wegen der eigentlichen und wahren Zeit der Schwangerschaft, wegen der Kennzeichen einer reifen oder unreifen Frucht, wegen so genannter Frucht abtreibender Mittel, k) wegen Zwitter, l) wegen Mißgeburten,

b 2

wegen

g) THOMASII disp. de tortura e foris Christianis proscribenda, Halæ 1705.

h) I. P. EYSEL. de morbis, ob quos rei ad torturam inhabiles sunt. Erf. 1711.
I. F. RIVINI disp. an & quatenus mortis reus tormentis denuo subijciendus sit? Lips. 1737.

i) G. W. WEDELII disp. de notis gravidarum. Jen. 1690. G. R. BOEHMER. de consensu uteri cum mammis, causa lact. dubia. Lips. 1730. S. P. HILSCHER. de tempore partus humani naturali ac ordinario. Jen. 1741.
P. I. WALTHER. diff. de partu naturali. Argentor. 1748.

k) A. E. BUCHNERI disp. num dentur medicamenta, quæ abortum simpliciter promoveant? Halæ. 1746.

l) C. BAUHIN. de Hermaphroditi monstros. part. natura. L. II. Oppenh. 1644.

wegen so genannter Mond-Kälber ^{m)}, oder Fleisch-Gewächse, wegen untergeschobner Frucht, wegen Ueberschwängerung ⁿ⁾, wegen Kennzeichen der Jungfrauschafft ^{o)}, und ob eine Frauensperson bereits gebohren? wegen eines partus vitalis & vivi ^{p)}, wegen des Alters eines Menschen, und wegen Krankheiten, wo man argwohnet, daß sie verstellt? von sich stellen muß, so liegt ihm noch von Seiten der Obrigkeit insbesondre ob: wegen öffentlicher und allgemeiner Gesundheit alle ersinnliche Sorge zu tragen: die hierbey vorkommende Mängel und Gebrechen genau zu bemerken, und selbige nicht nur der Obrigkeit, ^{q)} sondern auch insbesondre nach dem gnädigsten Generali vom 13. September 1768. E. höchstverordnetem Collegio sanitatis gehörig und bey Zeiten anzuzeigen, damit über die hierbey zu nehmenden Maasregeln mit vereinigten Kräften möge Rath gepflogen, das gegenwärtige Uebel gedämpft, dem entfernten und drohenden aber aufs möglichste vorgebeugt werden. Es gehören aber zur allgemeinen und öffentlichen Gesundheit, reine Luft und reines Wasser so wohl, als auch natürlich reine und unverdorbnne Nahrungsmittel. Sind diese nicht so, wie sie seyn sollen, so leidet die Gesundheit der Menschen allerdings Schaden; ^{r)} Ja es entstehen daher oft Krankheiten, die die größten und traurigsten Verwüstungen anrichten.

So entstand so wohl von großer und allgemeiner Ueberschwemmung, und der daher verunreinigten Luft, als auch hauptsächlich von theils schlechten, und ganz verdorbenen, theils von ganz unnatürlichen Nah-

Nah

m) Abr. VATERI disp. de mola prægnante. Witteb. 1730.

n) I. D. NALLINGER. diff. an detur superfetatio? Gryphisw. 1748.

o) C. F. KALDSCHMID. disp. de virginitate. Jen. 1750.

p) G. C. BAUMGARTNERI diff. de different. partus vivi & vitalis. Altorf. 1747.

q) Magnif. Præcept. LUDWIG. Progr. de aquarum puritate a Magistratu curanda. Lips. 1762.

r) HIPPOCRAT. I. *επι της υγίης, υδρατος, υγιαν.* & E. HEBENSTREIT Anthropol. pag. 50. 122. & 160.

Nahrungs-Mitteln jene mörderische Seuche, die sonderlich in diesem Jahre im Erzgebürge so geschwind um sich griff, und so viel tausend der besten, getreuesten und fleißigsten Unterthanen ins Grab legte; welche Seuche jedoch gewiß unendlich mehrern würde das Leben gekostet haben, wenn nicht so viele geschickte Helfer, von E. Churfürstl. Collegio sanitatis mit hinlänglichen und fortgesetzten Instructionen versehen, dahin abgeschickt worden, die denen armen Nothleidenden, auf Kosten unsers allergnädigsten Herrn, nicht nur mit Arzneyen, sondern auch mit allerhand dienlichen Erholungs- und Nahrungs-Mitteln zu Hülfe kommen mußten; wofür die Erretteten eine so große Landesväterliche Huld und Gnade Zeit Lebens preisen werden. Zu eben dieser Zeit waren wir, wie leider! noch einem jeden unter uns in frischem Andenken seyn muß, so unglücklich, die größte Theurung zu erfahren, und hatten nicht genug, oder wenigstens nicht gut genug Brod, sondern mußten, aus Noth gedrungen, nehmen, was man uns von Fremden brachte. Wenn aber so wohl Farbe, als auch Geruch und Geschmack dieses Getreydes allzu unnatürlich waren, so mußten nicht nur erstlich die beyden Physici in Dresden ihr Pflichtmäßiges Gutachten ausstellen, sondern es wurde auch nach der Zeit höchsten Orts dem Collegio sanitatis ein Responsum anbefohlen: in wie weit alle Sorten dieses Getreydes, oder das daraus verfertigte Mehl ohne Nachtheil für die Gesundheit zu verbrauchen, oder wenigstens zu verbessern sey? Bey Vieh-Krankheiten muß ein Physicus nicht weniger wachsam seyn ^{*)}: die gefallenen Stücke Viehes durch Scharf-Richters Knechte aufhauen lassen, um zu erfahren, was sonderlich vor Theile von der Krankheit angegriffen? und daraus das Wesen der Krankheit beurtheilen, und sodann einen desto genauern und ausführlichern Bericht so wohl an den Magistrat und Beamten, als auch an mehrerwähntes höchstverordnetes Collegium sanitatis machen

*) Fr. BOERNERI instit. med. legal. Witteb. 1756. morbi pecorum §. 113. seqq.

zu können, damit auch einem solchen höchsttraurigen und Landverderblichen Uebel von allen Seiten aufs möglichste möge Einhalt gethan werden.

Endlich muß auch der Physicus in foro civili, höchster Verordnung gemäß, jährlich wenigstens einmahl, im Beyseyn gerichtlicher Personen, die Apotheken visitiren, um zu sehen, ob auch alle diejenigen Mittel, die die Aerzte und Wundärzte zu Heilung der Krankheiten brauchen, da sind? und ob sie auch gut und reichlich genug vorhanden? ¹⁾

Was nun

III.

Das Forum ecclesiasticum betrifft, so hat ein Physicus ungleich weniger darinnen zu thun, als in den andern. Denn, wegen der Tausende der Mißgeburten giebt es, Gott sey Dank! höchst selten einen Fall, da der Geistliche nöthig haben sollte, den Physicum desfalls zu befragen.

Nur wegen beschuldigter Unfähigkeit zum Kinderzeugen sind gerichtliche Besichtigungen noch gewöhnlich und nöthig. ²⁾ Es sehe sich aber hierbey ein Physicus ebenfalls besonders für, damit er sich und andere nicht hintergehe, und sich lächerlich mache!

Ich wende mich nunmehr zu den Eigenschaften, die ein gerichtlicher Arzt haben soll. Und zwar soll er

A.

alle diejenigen Wissenschaften, die ein jeder guter Medicus wissen soll, gründlich gelernet haben, als: Philosophie, wodurch er, vermittelst einer gründlich erlernten Logic, deutliche und vollständige Begriffe lernt machen, Sachen gehörig von einander zu unterscheiden, und richtige Schlüsse zu machen. Moral und Metaphysic lehren ihn die Pflichten gegen Gott und Menschen, und wie er andern gute Regula soll geben, und das menschliche Gemüthe erkennen und lenken soll lernen, auch was die

¹⁾ I. E. HERENSTREIT. I. c. pag. 113. & 14.

²⁾ BOERNER. I. c. §. 27-31. & §. 102.

die Kräfte und Eigenschaften der menschlichen Seele sind, u. s. f. Die Physic beschreibt und lehrt ihn die Kräfte und Eigenschaften der Körper, aus denen die sichtbare Welt besteht. So überzeugen ihn die mannigfaltigsten dabey angestellten Versuche von der Dicke, Schwere, Leichtigkeit, Feinheit und Elasticität der Luft, und von unendlich andern nützlichen Sachen, die ihn auf die angenehmste Art zur Erlernung der Medicin vorbereiten. Nach dieser Wissenschaft lehrt ihn insbesondere die Anatomie den Bau des menschlichen Körpers kennen. Gewiß! ist eine Wissenschaft dem Arzte nöthig, so ist es diese! und es verdient derjenige, der nicht wenigstens die nöthigste Kenntniß davon erlangt, nicht einmal den Namen eines Medici, weil er die Unordnungen, die an dem menschlichen Körper vorkommen, und Krankheiten erregen, nie so geschickt und vernünftig wird heben können, wenn er die Maschine nicht kennet. Wenn wir eine Sing-Uhr, oder andre künstliche Maschine, haben, und sie wird uns wandelbar, wollen wir sie lieber einem Pfuscher geben, oder einem Manne, der die Maschine gründlich kennt?

Nach der Anatomie folgt in der Ordnung die Lehre von der Natur eines gesunden Menschen, oder die Physiologie. In der Anatomie lernt der Medicus bloß den Nahmen der Theile des menschlichen Körpers kennen, und wie diese mit einander wieder verbunden sind. Die Physiologie aber beschreibt die Verrichtungen und den Nutzen dieser Theile, und sagt: wie es zugehe, daß der Mensch lebe, athme, esse, trinke, verdaue, sich bewege, u. s. f. Da er im Gegentheil aus der Pathologie lernt einsehen: Wie auf die mannigfaltigste Art und Weise aus einem gesunden Menschen ein Kranker werden könne, wenn nehmlich unsere Maschine nicht mehr vermögend ist, die ihr natürlich gewöhnliche Weise zukommende Verrichtung mit einer gewissen Fertigkeit und Dauer zu verrichten. Kann dieses aber unsere Maschine nicht mehr, so giebt sie gewisse äußerliche Kennzeichen von sich, die in der Semiologie erklärt werden

werden, und die einem Arzte ebenfalls höchstnóthig zu wissen sind, weil er eben daraus, sowohl aus den gegenwärtigen Kennzeichen, als auch aus den vergangenen das Wesen der Krankheit soll und muß erkennen lernen! *Materia medica* beschreibt die einfachen Arzney-Mittel aus allen drey Reichen der Natur nach ihrem Ursprunge, Nahmen und Beschaffenheit. So wie die *Botanic* den Arzt nicht nur diejenigen Kräuter und Gewächse, die in denen Apotheken aufbehalten werden, sondern auch alle andere, sowohl der Farbe, dem Geruch, der Figur und dem Geschlechte nach, kennen lernt. Eine Wissenschaft, die nicht bloß zum *Decoro* eines Medici gehört! Durch die *Pharmacie* erfahren wir die Bestand-Theile aller dieser Mittel, und lernen daraus auf ihre Wirkung in dem menschlichen Körper schliessen. Die *Therapie* aber lehret: Wie alle diese Mittel zur rechten Zeit zu gebrauchen, und wie der Arzt es anfangen müsse, Krankheiten zu heilen, sowohl äußerlich, als innerlich. Denn wenn auch der Arzt *Chirurgie* nicht selber treiben will, so ist doch unumgänglich nóthig, daß er sie lerne, nicht sowohl, um im Nothfall den *Chirurgum* dirigiren zu können, als vielmehr, weil die *Chirurgie* mit der *Medicin* unzertrennlich verbunden ist. So ist es auch mit dem *Accouchement* beschaffen, als welches wieder ein besonderer Theil der *Chirurgie* ist, und welches ein Medicus eben so nóthig zu wissen hat, weil er oft, sonderlich in kleinen Städten und auf dem Lande, aufgefordert wird, den Kreisenden bey schweren Geburten beyzustehen. v)

Außer diesen Wissenschaften aber soll nun noch ein *Physicus*

B.

eine noch gründlichere und weitläufigere *Anatomie* wissen, als ein jeder anderer *Medicinae Practicus* braucht. Denn es ist sonst fast nicht möglich, daß er allezeit einen deutlichen und ausführlichen *Sections-Bericht* machen

v) *Calp. ROSII* diff. de obstetric. erroribus a medico clinico atque forensi peruestigandis, Lips. 1729.

machen könne, wenn er die Theile, die verletzt worden, in ihrer Figur, Lage, Beschaffenheit und Verbindung nicht genau kennt. Daher so viel elende und erbärmliche Berichte kommen, die weder Ordnung, noch Deutlichkeit, noch Wahrheit enthalten, und die den ganzen Criminal-Process mehr verwirren, als daß sie dem Richter und Urtheils-Verfasser ein Licht geben sollten! So darf auch

C.

ein Physicus weder eckel noch bequem seyn. Denn, so wenig, als es im Grunde eine angenehme Beschäftigung ist, Cadavera zu seciren, die noch darzu nach Gelegenheit manchmal halb verfault sind; eben so wenig appetitlich ist es, in Gefängnisse und Lazarethe zu gehen. Im ersten Fall wird sich ein eckelhafter Physicus bey Sectionen vom Cadavere mehr wegwenden, als nach Gelegenheit das Messer selbst in die Hand nehmen, und also die ganze Sache lieber dem Chirurgo allein überlassen, der da machen kann, was er will. Im letztern Fall aber müssen die Gefangenen, und die armen Menschen in den Hospitälern, gar sehr darunter leiden, wenn der Herr Physicus das bißgen üble Ausdünstung, welche immer an jedem dieser Orte anzutreffen seyn wird, allzusehr fürchtet, oder seine Bequemlichkeit und Ruhe allzusehr liebet. Und so müssen viele dieser armen Unglücklichen eher verderben und sterben, als daß sie noch hätten können errettet werden.

D.

So muß auch derjenige, der ein Physicus sey will, in der Medicina forensi gut bewandert seyn, alle diejenigen Wahrnehmungen, die dahin einschlagen, fleißig lesen, und darüber nachdenken, damit er sich in ähnlichen Fällen leichter zu rathen wisse, und dem Richter dadurch nähern Anlaß zur Entscheidung geben könne.

Es habe jedoch einer alle diese Wissenschaften aufs vollkommenste gelernet! Er habe einen guten Verstand! er sey ein guter Philosoph! und guter Anatomicus! ein guter Physiolog! aufs beste in der Pathologie, Semiologie, Materia medica, Botanic und Chemia pharmaceutica bekannt! Er sey ferner ein guter und geschickter Practicus! nicht eckel und bequem! er wisse endlich nach der Medicina forensi aufs genaueste: was er alles als Physicus zu verrichten und zu thun habe! Wenn er nicht dabey ein ehrlicher Mann seyn will, so hilft das ganze Wissen nichts! Ein solcher Mensch ist vielmehr eine Pest des Staats, und ein Unglück für den District, dem er als gerichtlicher Arzt soll vorstehen. Denn, ist er kein ehrlicher Mann, so kann er auch kein Christ seyn: Ist er dieses nicht, so wird er sich um so viel weniger Bedenken daraus machen, aus Gewinnsucht und allerhand andern schändlichen Absichten Unwahrheit für Wahrheit zu verkaufen: einem Bösewichte und Mörder, der öffentlich als ein Opfer der Gerechtigkeit sollte dargebracht werden, das Leben zu erhalten: einen andern bedrängten und unschuldig Beklagten noch mehr beschuldigen zu helfen: schlecht und verdorbenes Getrübde für gutes zu attestiren, und dadurch den Saamen zu Krankheiten mit vollen Händen ins Publikum zu streuen. Dahingegen der ehrliche Mann vor diesem allen den größten Abscheu hegen, und vielmehr alle erfennliche Sorge tragen wird, sein Amt ohne vorseßliche Verletzung des Gewissens so zu führen, daß er vor Gott und seiner Obrigkeit möge bestehen können.

So steht ohngefähr, nach meiner Meynung, das Bild eines guten Physici aus! Ich bitte Gott, und will mir alle Mühe geben, ihm ähnlich zu werden, so wie ihm vollkommen ähnlich war der weyland Hoherfahrne und Hochgelahrte Herr D. Johann Ludwig Zenne, Medicinæ Practicus und Stadt-Physicus allhier.

Der

Der seel. Herr Doctor ward gebohren zu Torgau Ao. 1725. am
31. May. Sein Herr Vater, M. Johann Michael Henne, war treu-
verdienter Priester daselbst, und seine Frau Mutter eine gebohrne Han-
weckin. Er genoss sowohl anfänglich den Privat-Unterricht seines Herrn
Vaters, als auch hernach anderer geschickten Männer im Christenthum
und allerhand Sprachen und Wissenschaften, die zum academischen Le-
ben vorbereiten. Als er noch nicht völlig 13. Jahr alt war, gefiel es
Gott, seinen seel. Vater zu sich zu nehmen. Ao. 1743. gieng er nach
Wittenberg auf die Universität, und ward unter dem damaligen Recto-
re Magnifico Hassen inscribiret. Daselbst studirte er mit dem größten
Eifer Medicin, und hörte die Vorlesungen folgender großen Männer,
als: einen Hiller in der Philosophie, Bosen in der Experimental-Physic,
Batern in der Anatomie und Botanic, bey Stenzeln über den *Cursum*
medicum, und bey Langguthen übern Boerhave und über die Chirurgie,
wo er sich auch zugleich im Disputiren übte. Darauf ließ er sich im
Jahr 1746. von der Hochlöbl. Wittenbergischen medicinischen Facultät
pro Candidatura examiniren, wo er sehr gut bestand, und gieng darauf
nach Hause. Weil sich aber da nichts sonderliches vor ihm zu thun
finden wollte, dachte er sein Glück weiter zu versuchen, und gieng zu ei-
nem seiner Vettern, der in Namslau in Schlesien, an der Pohlischen
Grenze, Evangelischer Prediger war. Dieser nahm ihn zwar liebreich
auf; Allein weil in diesem Lande kein Medicus eher practiciren darf, als
bis er vom Collegio medico zu Breslau Erlaubniß darzu bekommen,
dieses aber Geld kostet, und unser seel. Doctor damals zu arm war,
um das nöthige hierzu aufreiben zu können, so nahm er unterdessen bey
denen von Eschepe und Richthof die Hofmeister-Stelle an, und führte
diese beyden Schlesiischen Edelleute über 3. Jahr, da er sich alsdenn wie-
der in seine Heymath begab, und von da nach Dresden gieng, um noch
mehr, unter der Anführung der fürtrefflichsten Lehrer bey dem Collegio
Medi-

Medico-Chirurgico die Arzney-Gelahrheit zu studiren. Aus dem Munde unsers großen Häuels lernte er die vernünftigste, beste und reinste Heil-Art. Eben so fleißig und begierig lernte er, unter der Anweisung unsers Verehrungswürdigen Herrn D. und Hof-Medici Pirschels, eine gründliche und subtile Anatomie. Bey dem seel. Günther hörte und studirte er die Chirurgie, und war in allen diesen Wissenschaften so fleißig, daß er sich allerdings zu einen der allergeschicktesten Ärzte gebildet. Im Jahr 1756. am 27. August erlangte er zu Wittenberg aufs rühmlichste die Doctor-Würde, begab sich hierauf wieder nach Dresden, und practicirte mit dem glücklichsten Erfolg. Drey Jahr darauf verheyrathete er sich mit des Regierungs-Secretarii Freischens jüngste Tochter, Christiane Caroline, mit welcher er die vergnügteste und glücklichste Ehe führte, auch verschiedene Kinder mit ihr zeugte, wovon noch 2. Töchter am Leben. In eben diesem Jahre übertrug ihm E. hiesiger Hochedl. und Hochweis. Rath das Amt eines gerichtlichen Arztes, welches er auch, wie ich oben erinnert, jederzeit als ein ehrlieber und geschickter Mann verwaltet, so, daß seinen frühzeitigen Verlust Rath und Stadt sowohl bedauern, als er seiner hochbetrübten Frau Wittbe, Kindern und seinen Lieblings-Freunden äußerst schmerzlich und empfindlich fällt. Im vorigen Jahre wurde er noch in die Gesellschaft der Christlichen Liebe und Wissenschaften aufgenommen. Was seinen übrigen Lebens-Wandel betrifft, so bewies er sich beständig als einen guten practischen Christen. Und in dieser großen Verfassung starb er auch in diesem Jahr, am 31. May, accurat an seinem Geburts-Tage, nachdem ein höchst böses artiges Fieber die Verbindung seines seel. Geistes mit seiner Hülle aufgelöst.

Gott segne die hochbetrübte Frau Wittbe und ihre lieben Kinder, und sey ihr beständiger Schild und Lohn!

Hb 6255 OK.

VD 18

ULB Halle
007 528 99X

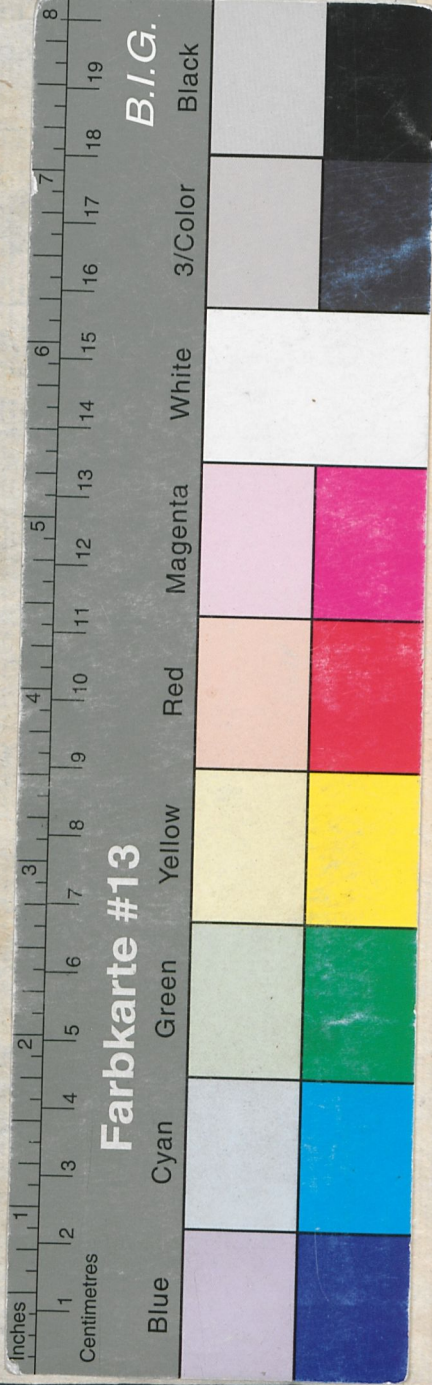
3



m.c







OK 247

IV, 336.

Das Amt und die Eigenschaften
eines Medici-Physici

handelte,

zum Gedächtniß

des weyland

Hoherfahrenen und Hochgelahrten Herrn,

H E N N E

D. Johann Ludwig
Henne,

berühmten Medici und Stadt-Physici in Dresden, und des
Churfürstl. Collegii sanitatis Assessor,

im Nahmen

der Gesellschaft Christlicher Liebe und Wis-
senschaften

ab

D. Gottlob Sigismund Schneider,

Stadt-Physicus in Dresden, des Collegii sanitatis Assessor, der Oeca-
nomischen und der Gesellschaft Christl. Liebe und Wissenschaf-
ten Mitglied.

Friedrichstadt,

gedruckt bey Johann Martin Lehmann. 1772.

